

**Erster Abschnitt**  
**Liste gemeinnütziger Einrichtungen**

§ 1

Das Oberlandesgericht führt im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfängerstelle von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen können.

In die Liste können Einrichtungen nach den Voraussetzungen des § 3 aufgenommen werden. Überörtliche Einrichtungen werden ohne regionale Untergliederungen genannt. Die Aufnahme von Körperschaften des öffentlichen Rechts kann nicht erfolgen. Die Liste wird im Intranet veröffentlicht und vierteljährlich aktualisiert.

§ 2

Eine Einrichtung, die die Aufnahme in die Liste beantragt, wird über Inhalt und Bedeutung der Liste unterrichtet. Sie wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in die Liste keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung von Geldauflagen begründet und auch keine Empfehlung an die Listenempfängerstelle darstellt. Sie wird außerdem unterrichtet, unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in der Liste gelöscht wird.

§ 3

Eine Einrichtung wird in die Liste nur aufgenommen, wenn sie

1. ihre Satzung oder andere Unterlagen über ihre Ziele vorlegt und ein Konto angibt, auf das Zahlungen geleistet werden können,
2. entweder einen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt, dass sie zu den nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehört (Gemeinnützigkeitsbescheinigung),
3. sich verpflichtet, gegebenenfalls eine die Gemeinnützigkeit betreffende Satzungsänderung oder die Aufgabe der gemeinnützigen Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen,
4. das für sie zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung) gemäß dem als Anlage abgedruckten Vordruck soweit entbindet, dass dieses die listenführende Stelle von der Gewährung oder Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf,

5. sich verpflichtet,
  - a) den Eingang der zugewiesenen Geldbeträge zu überwachen,
  - b) säumige Zahlungspflichtige zu mahnen und, falls nicht binnen vier Wochen nach Mahnung gezahlt wird, die zuweisende Stelle unverzüglich zu unterrichten und
  - c) die volle Bezahlung des Geldbetrages der zuweisenden Stelle unverzüglich mitzuteilen,
6. sich verpflichtet, der listenführenden Stelle jährlich für das abgelaufene Jahr über die Gesamthöhe der durch hessische Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Anwaltschaft zugewiesenen und über die Gesamthöhe und Verwendung der insoweit eingegangenen Geldbeträge schriftlich Auskunft zu geben (Rechenschaftslegung),
7. sich damit einverstanden erklärt, dass ihre Berichte über die Höhe der zugewiesenen und erhaltenen Geldbeträge und ihre Verwendung veröffentlicht werden,
8. sich verpflichtet, auf Quittungen, die sie der oder dem Zahlungspflichtigen erteilt, den Vermerk „die Zuwendung wurde aufgrund einer Auflage geleistet und ist steuerlich nicht abzugsfähig“ anzubringen.

#### § 4

1. Vor der Aufnahme einer Einrichtung in die Liste wird von der listenführenden Stelle nicht geprüft, ob die Einrichtung die von ihr angegebenen gemeinnützigen Ziele tatsächlich verfolgt.
2. Eine Einrichtung, die nach ihrem eigenen Vorbringen offensichtlich nicht als gemeinnützig angesehen werden kann oder die das zuständige Finanzamt nicht nach § 3 Nr. 4 von der Wahrung des Steuergeheimnisses entbindet, wird nicht in die Liste aufgenommen. Dasselbe gilt, wenn der listenführenden Stelle Tatsachen bekannt sind, die den Verdacht einer zweckwidrigen Verwendung von Mitteln durch die die Eintragung beantragende Einrichtung begründen.

#### § 5

Die Einrichtungen, denen in dem vergangenen Jahr Geldauflagen zugewiesen worden sind, teilen der listenführenden Stelle für das abgelaufene Jahr bis spätestens 31. März des Folgejahres unaufgefordert mit:

1. die Gesamthöhe der durch hessische Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Anwaltschaft zugewiesenen Geldbeträge,
2. die Gesamtsumme der insoweit erhaltenen Geldbeträge und
3. die Verwendung der insoweit erhaltenen Geldbeträge.

## § 6

Eine Einrichtung wird aus der Liste gelöscht, wenn

1. die Einrichtung gemeinnützige Zwecke offensichtlich nicht mehr verfolgt (vgl. § 3 Nr. 3, 4),
2. der Einrichtung ihre Tätigkeit aufgrund behördlicher Anordnung untersagt ist,
3. der Einrichtung während der Dauer von zwei Jahren keine Geldauflagen zugewiesen worden sind und sie die Eintragung in die Liste nicht erneut beantragt,
4. die Einrichtung den erforderlichen Rechenschaftsbericht nicht oder nicht fristgemäß einreicht,
5. die geschäftsführenden oder sonst verantwortlichen Personen wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten zum Nachteil der Einrichtung oder wegen vergleichbarer Straftaten bestraft worden sind und die Geschäfte weiterführen,
6. nach dem Inhalt des eingereichten Rechenschaftsberichts die erhaltenen Gelder nicht unmittelbar und ausschließlich zu den gemeinnützigen Zwecken verwendet werden,
7. die Einrichtung ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Nr. 5 Buchst. b und c nicht ordnungsgemäß nachkommt.

## § 7

Einrichtungen, die aus der Liste gelöscht wurden, weil ihnen während der Dauer von zwei Jahren keine Geldauflagen zugewiesen worden sind, sie keinen Antrag auf Verbleib in der Liste gestellt haben (§ 6 Nr. 3) oder der erforderliche Rechenschaftsbericht nicht oder nicht fristgemäß eingereicht wurde (§ 6 Nr. 4), können die Wiederaufnahme in die Liste beantragen. In diesem Fall sind neben den einzureichenden Unterlagen nach § 3 auch die säumigen Rechenschaftsberichte gemäß § 5 nachzureichen.

## § 8

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können die alphabetisch geordnete Liste, die neben der Bezeichnung der Einrichtungen auch die genaue Anschrift und Kontonummer sowie die Zielgruppe enthält, im Intranet abrufen. Die Liste stellt keine Empfehlung der genannten Einrichtungen dar, sondern dient lediglich der Information. Hinsichtlich der in der Liste aufgeführten Einrichtungen wurde das Prüfungsverfahren nach § 3 durchlaufen. Geldauflagen können auch Einrichtungen zugewiesen werden, welche nicht in der Liste genannt sind, sofern diese die gesetzlichen Gemeinnützigkeitskriterien erfüllen.

## § 9

Die listenführende Stelle sammelt die von den Einrichtungen vorgelegten Satzungen, Rechenschaftsberichte und andere Unterlagen. Sie macht die eingereichten Unterlagen den in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richtern, Staats- und Amtsanwältinnen und Staats- und Amtsanwälten sowie den Gnadenbehörden auf Anforderung in geeigneter Weise zugänglich. Sie leitet die Erstaussfertigung der Erklärung nach § 3 Nr. 4 an das zuständige Finanzamt.

## Zweiter Abschnitt

### Erfassung der Zuweisung und Zahlung von Geldbeträgen

## § 10

Sowohl die zugewiesenen Geldbeträge, die in Strafsachen durch Gerichtsbeschluss oder durch Entscheidung der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungs- oder als Gnadenbehörde auferlegt oder deren Empfängerstelle von der Staatsanwaltschaft in einem Gnadenverfahren bestimmt wurden, als auch die gezahlten Geldbeträge werden durch die Geschäftsstelle/Serviceeinheit des Gerichts, das den Auflagenbeschluss erlassen hat, oder das Sekretariat der zuständigen Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft, sofern kein gerichtlicher Auflagenbeschluss vorliegt, in elektronischer Form erfasst und zum Jahresende an die Verwaltungsgeschäftsstelle des Oberlandesgerichts weitergeleitet. Das nähere Verfahren regeln die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt.

## § 11

Am Jahresende stellen die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt eine nach Gerichten und Staatsanwaltschaften getrennte zentrale Jahresübersicht in elektronischer Form zusammen, veröffentlichen diese im Intranet sowie im Internet und übersenden sie dem Ministerium der Justiz, den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Land- und Amtsgerichte, den Direktorinnen oder Direktoren der Amtsgerichte, den Leiterinnen oder den Leitern der Staatsanwaltschaften sowie der Leiterin oder dem Leiter der Staatsanwaltschaft zur Unterrichtung der mit Strafsachen befassten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.

## § 12

1. Der Runderlass vom 8. Oktober 2012 (JMBl. S. 602) wird aufgehoben.
2. Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Anlage

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Einrichtung)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Sitz der Einrichtung – PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Oberlandesgericht  
Postfach 10 01 01  
60001 Frankfurt am Main

|   |
|---|
| Senden Sie bitte die Erst- und<br>Zweitausfertigung an neben-<br>stehende Adresse zurück! |
|---|

### **Zustimmung zur Unterrichtung der listenführenden Stelle über die Gemeinnützigkeit**

Das Oberlandesgericht führt im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfänger von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen können.

Den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird die Liste mit dem Vermerk zur Verfügung gestellt, dass diese nicht als Empfehlung der genannten Einrichtungen, sondern lediglich zur Information dienen soll.

Uns ist bekannt, dass gemeinnützige Einrichtungen nach dem Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 11. Juli 2017 (4012/2-III/A4-2017/1749-III/A) in die Liste nur aufgenommen werden, wenn das für sie zuständige Finanzamt die listenführende Stelle von der Gewährung und Versagung von Steuerergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf. Insoweit entbinden wir das zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Uns ist außerdem bekannt, dass für die geleisteten Geldauflagen der Spendenabzug nach § 10b des Einkommensteuergesetzes (§ 9 des Körperschaftsteuergesetzes) nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen dürfen deshalb keine Spendenbestätigungen, sondern nur Quittungen erteilt werden.

\_\_\_\_\_  
(Zuständiges Finanzamt)

\_\_\_\_\_  
(Steuernummer)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en des/der gesetzlichen Vertreter/s)